

An die
Stadt Springe
- Ordnungsamt –
Auf dem Burghof 1
31832 Springe

Fax-Nr. 05041-73-281

A N T R A G

**auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des
Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)**

zur Öffnung von Verkaufsstellen an einem Sonntag

Antragsteller:

(Inhaber der Ver-
kaufsstelle)

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefonnummer

Datum und Uhrzeit
der Sonntagsöffnung
(max. 5 Stunden):

--

Lage der Verkaufs-
stelle:
Größe in qm:

Anlass der Sonntags-
öffnung:

--

Mit der Antragstellung versichere ich, dass die Verkaufsstelle im laufenden Kalenderjahr an nicht mehr als 3 Sonntagen geöffnet war und erkläre mich bereit, die anfallende Verwaltungsgebühr (siehe Rückseite) zu entrichten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Gebührentarif für Sonntagsöffnungen (gemäß Tarif-Nr. 51.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO):

Verkaufsfläche in qm	Gebühr in €
Bis 50	76
51 – 100	100
101 – 200	125
201 – 500	150
501 – 1.000	200
1001 - 3000	250
Über 3000	500
Werbegemeinschaften	400

Die Gebühr wird mit der Genehmigung festgesetzt und ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Genehmigung zu überweisen.

An folgenden Tagen ist eine Öffnung von Verkaufsstellen gesetzlich ausgeschlossen:

- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Adventssonntage
- Erster Weihnachtsfeiertag
- Zweiter Weihnachtsfeiertag
- Heiligabend (ab 14.00 Uhr)